

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1838

12 (23.3.1838)

Beilage

zum

Anzeigebblatt des Unterrhein-Kreises, enthaltend die Verordnungen.

Freitag den 23. März.

No. 5368.

Die Theilung der Grund- und Pfand-Buch-Führung von den eine eigne Gemarkung bildenden Domänen-Waldungen Molzau und Neuer-Wald an das Orts- und Pfandgericht in Hattenheim betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 13. Januar 1831, (Regierungsblatt 1831 No. II) ist nach Anhörung der Betheiligten die Führung des Grund- und des Pfand-Buchs für die eine eigne Gemarkung bildenden Domänen-Walddistricte Molzau und Neuer-Wald dem Orts- und Pfandgericht (Gemeinderath) der nah gelegenen Gemeinde Hattenheim, im Bezirksamt Philippsburg, übertragen worden.

Mannheim den 8. März 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Müßlin.

No. 5325.

Die Zahlung der Staats-Beiträge zu den Lehrers-Gehältern betr.

Nachträglich zu der Verordnung vom 18. May v. J., No. 10475. Anzeigebblatt No. 9, werden die betreffende Schulvorstände weiter angewiesen, mit der erstmaligen Anzeige an die Kasse, die den Staats-Beitrag zu zahlen hat, rücksichtlich des Lehrers, welcher solchen Beitrag zu empfangen hat, zugleich auch die Anzeige zu verbinden, wieviel die Gemeindskasse seit dem 1. Juni 1836 auf Rechnung der Staatskasse an den Lehrer als Gehalt für diese Periode vorgeschossen hat, und wieviel ihr also zu ersetzen ist; worauf sofort die betreffende Staatskasse unmittelsbar den Betrag an die Gemeindskasse auszahlen, und sich von ihr quittiren lassen wird.

Mannheim, den 9. März 1838.

Großherz. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

vdt. Göbel.

Verordnung.

No. 5766.

Die Bestrafung der Schaafweidefrevel betreffend.

Nach der Verordnung im Regsblt. von 1818 Stk. XI. §. 15., steht bei Beschädigungen der Feldebefizer durch die Schaaf nicht dem Gemeindevorsteher, sondern dem Amt das Erkenntniß zu; ersterer hat nach den dort in §. 13. und 14. gegebenen Vorschriften, nur die Schadensaufnahme bewirken zu lassen. Häufig wird diese Vorschrift außer Acht gelassen, und da auf den Grund der Nichtbeobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens die erlassenen Strafbefehle aufgehoben werden müssen; so entsteht häufig der große Mißstand, daß bedeutende Beschädigungen dieser Art unbestraft und die Benachtheiligten unentschädigt bleiben, weil in der Regel die versäumte Schadens-Abschätzung nicht mehr nachgeholt werden kann. Zu Abstellung dieses

Uebelstandes werden die Aemter angewiesen, die ihnen untergebenen Bürgermeister, zur genauen Befolgung der angeführten Verordnung bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen.

Mannheim den 12. März 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Gbbel.

Bekanntmachung.

No. 5828.

Die Decretur der Gebührenzettel des Physikus und des Landchirurgen auf die Gemeindefasse betr.

Die Gebühren, welche Physikus und Landchirurg in ihrer Eigenschaft als Beamte des Bezirks an die Gemeinden ansprechen, bedürfen nach der Verordnung vom 31. August 1835 (Anz. bl. 1835 No. 78.) der diesseitigen Genehmigung. Die Gebührenzettel für Behandlung armer Kranken außerhalb des Wohnorts obiger Ärzte, sind aber bloß den Gemeinderäthen zur Decretur zuzustellen, weil hierbei der Bezirks-Sanitäts-Beamte nicht als solcher, sondern bloß als praktischer Arzt handelt.

Damit sowohl diese Decretur, als die Beurtheilung der Ansätze bei Revision und Superrevision der Rechnungen ohne Weitläufigkeit geschehen kann, werden die Physikate angewiesen, jeden Ansatz auf solchen Forderungszetteln der Tagordnung gemäß, genau zu specificiren.

Mannheim, den 13. März 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Gbbel.

No. 2538. Plenum.

Das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend.

Die in Steuer- und Zollsachen ergehenden Strafurtheile pflegen die Strafen bloß in Geld auszusprechen und der eventuell eintretenden Gefängnißstrafen nicht zu gedenken.

Da diese Form der Urtheile die Folge hat, daß die Steuer- und Zollbehörden, so oft eine Geldstrafe unbeibringlich ist, das Gericht, von welchem die Strafe ausgesprochen worden, um Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe angehen müssen, und hierdurch in so fern das die Geldstrafe verwandelnde Gericht nicht zugleich das Gericht des Wohnsitzes des Verurtheilten resp. die, die Strafe vollziehende Gerichtsbehörde ist, auf der einen und andern Seite neue und unverhältnißmäßige Weitläufigkeiten entstehen, so werden, in Folge einer von Großherzoglichem Justiz-Ministerium ergangenen Anordnung sämmtlichen Aemter des Hofgerichts-Bezirks angewiesen: „in allen Fällen, wo die Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten unbekannt oder zweifelhaft ist, insbesondere, wenn der Verurtheilte nicht im Amtsbezirk ansässig ist, im Urtheil nächst der zu erkennenden Geldstrafe in einem besondern Satz auch auszusprechen, daß und in welchem Maaße, falls die von den Steuer- oder Zollbehörden angeordnete Exekution ohne Erfolg bleiben sollte, die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln resp. zu vollziehen sey.“

Mannheim den 6. März 1838.

Großherzoglich badisches Hofgericht.

v. Jagemann.

M. Mittermaier.